

Bundessozialgericht  
Az.: 3 RK 71/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
18. Nov. 1969

RegHauptsek-  
retär  
Schriftführer

....., Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte: .....-

g e g e n

....., Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1. ....,

2. ....,

3. ....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. November 1969 durch

|                     |                       |     |
|---------------------|-----------------------|-----|
| Senatspräsident     | Dr. L a n g k e i t   |     |
|                     | - Vorsitzender -,     |     |
| Bundesrichter       | S p i e l m e y e r   | und |
| Bundesrichter       | Schroeder - Printzen, |     |
| Bundessozialrichter | F e y                 | und |
| Bundessozialrichter | H a h n e r           |     |

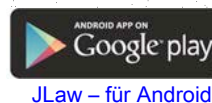
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 15. Juni 1966 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist bei der Beigeladenen zu 3) - Berliner Gaswerke (GASAG) - als Laborarbeiter tätig. Er wird nach Lohngruppe IV Fallgruppe 16 des Zusatztarifvertrages Berliner Gaswerke Nr. 2 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe bezahlt. Die GASAG entrichten Versicherungsbeiträge für ihn zur Rentenversicherung der Arbeiter.

1964 beantragte der Kläger bei der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin (AOK), für ihn nunmehr Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten abzuführen. Als Laborarbeiter habe er Analysen und Bestimmungen im Betriebslabor auszuführen. Die Erfüllung dieser Aufgaben sei nicht als manuelle Tätigkeit anzusehen, sondern entspreche den Erfordernissen für eine geistige Tätigkeit.

Nachdem die Beklagte eine Auskunft der GASAG eingeholt hatte, teilte sie dem Kläger mit Schreiben vom 2. September 1964 mit, es bestehe weiterhin Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20. Juli 1965). Die Klage hat das Sozialgericht (SG) Berlin abgewiesen (Urteil vom 28. Januar 1966). In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, der Kläger beherrsche zwar unbefristet fünf Analysen, habe aber andererseits nicht die Voraussetzungen für die Tätigkeiten eines Laboranten. Während diese weitgehend selbständig arbeiteten, würden die Tätigkeiten eines Laborarbeiters grundsätzlich nach den ihm vorgezeichneten Arbeitsanweisungen ausgeführt.

Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (Urteil vom 15. Juni 1966): Der Kläger sei



- 3 -

durch den ablehnenden Verwaltungsakt der AOK nicht in seinen rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt worden. Ihm fehle objektiv ein schutzwürdiges Interesse daran, während eines unverändert fortdauernden Beschäftigungsverhältnisses als Laborarbeiter bei der GASAG mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 statt in der Rentenversicherung der Arbeiter in der der Angestellten versichert zu sein. Eine Unsicherheit der Rechtslage sei nicht festzustellen. Dies um so mehr, als die beigeladene Landesversicherungsanstalt (LVA) Berlin und die ebenfalls beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) übereinstimmend erklärt hätten, daß der Kläger zu Recht in der Arbeiterrentenversicherung versichert sei. Nach dem neuen ab 1. Januar 1957 geltenden Rentenversicherungsrecht seien die Regelleistungen in beiden Versicherungszweigen gleich geregelt. Der Kläger habe auch nur vorgetragen, er begehre deswegen die Feststellung, weil das "Prestige" der Angestellten gegenüber den Arbeitern höher sei. Daraus folge jedoch noch kein Feststellungsinteresse. Eine etwaige Feststellung der Angestellteneigenschaft des Klägers habe auch für ein eventuelles arbeitsgerichtliches Verfahren keine Bedeutung, da es die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht von einer selbständigen Prüfung entbinde.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die zugelassene Revision eingelegt. Er ist der Auffassung, daß eine Unsicherheit über eine konkrete Rechtslage bestehe und somit auch ein berechtigtes Interesse an baldiger Feststellung.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung das Urteil des SG Berlin vom 28. Januar 1966 sowie des Bescheides der Beklagten vom 2. September 1964 idF des Widerspruchbescheides vom 20. Juli 1965 festzustellen, daß er seit 1. Oktober 1960 in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig ist,

-4-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

hilfsweise,

die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die beigeladene LVA hat sich diesem Antrag ebenso angeschlossen wie die beigeladene GASAG.

Die beigeladene BfA hat keinen Antrag gestellt.

## II

Die Revision des Klägers ist begründet. Das LSG hat zu Unrecht das Rechtsschutzbedürfnis verneint und aus diesem Grunde keine sachlich-rechtliche Entscheidung getroffen.

Es stellt allerdings keinen Verfahrensmangel dar, daß das LSG - mit Rücksicht auf seine Auffassung - die Berufung des Klägers zurückgewiesen hat statt das Urteil des SG, das eine sachlich-rechtliche Entscheidung gefällt hatte, aufzuheben und die Klage als unzulässig abzuweisen. Der Kläger ist durch diese Verfahrensweise des LSG nicht beschwert; denn die Abweisung der Klage aus prozeßrechtlichen Gründen ist mit Rücksicht auf die Rechtskraftwirkung ein Weniger gegenüber dem in der Sache selbst klagabweisenden Urteil des SG.

Das LSG hat jedoch das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage zu Unrecht verneint. Der Kläger hat eine kombinierte Anfechtungs- (§ 54 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und Feststellungsklage (§ 55 Nr. 1 SGG) erhoben. Die Anfechtungsklage



- 5 -

richtet sich gegen den Bescheid vom 2. September 1964 idF des Widerspruchsbescheides vom 20. Juli 1965, durch den die AOK als Einzugsstelle (§ 1399 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) eine Feststellung des Inhalts ablehnt, daß der Kläger in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig ist, und dies damit begründet, daß Laborarbeiter der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegen. Es hat also von sich aus das Interesse des Klägers an einer Klärung seiner Versicherungszugehörigkeit bejaht und eine materiell-rechtliche Entscheidung getroffen. Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt werden; soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt beschwert zu sein (§ 54 Abs. 1). Wann eine Beschwerde vorliegt, ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Satz 1. Danach ist der Kläger beschwert, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig ist. Die Zulässigkeit der Anfechtungs-(Aufhebungs-)klage ist zu bejahen, wenn der Kläger - schlüssig - behauptet, daß der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Es reicht zur Zulässigkeit der Klage mithin aus, daß der Kläger eine Rechtsverletzung geltend macht (BSG 14, 164, 165, 166). Dies hat der Kläger durch sein Vorbringen getan. Er hat dargelegt, die Beklagte habe zu Unrecht Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung anstatt in der Angestelltenversicherung festgestellt: Er habe Analysen und Bestimmungen im Betriebslabor auszuführen; diese Verrichtungen entsprächen den Voraussetzungen für geistige Tätigkeiten.

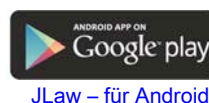
Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG beantragt festzustellen, daß er in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig ist. Bei dieser Klage handelt es sich um eine solche nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG (BSG in SozR Nr. 26 zu § 55 SGG). Nach dieser Bestimmung kann mit der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

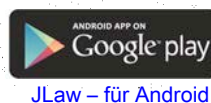
Interesse an der baldigen Feststellung hat. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Es besteht Unsicherheit über eine konkrete Rechtslage (vgl. RGZ 129, 31, 34 mit weiteren Nachweisen). Sie ist dadurch gegeben, daß sowohl die AOK als Einzugsstelle (§ 1399 Abs. 3 RVO) als auch die beige-ladene BfA und die LVA das vom Kläger beanspruchte Recht, in der Angestelltenversicherung versichert zu sein, bestritten haben (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand April 1969, Anm. 7 a zu § 54 SGG). Die AOK hat nämlich den Antrag des Klägers, für ihn nicht mehr wie bisher Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter, sondern zur Rentenversicherung der Angestellten abzuführen, durch Bescheid vom 2. September 1964 idF des Widerspruchsbescheides vom 20. Juli 1965 abgelehnt. Das berechtig- te Interesse des Klägers an der Feststellung folgt auch aus dem Umstand, daß die derzeitige gegliederte Ordnung der Rentenversicherung verschiedene Versicherungsträger für die Angestellten und Arbeiter vorsieht und daß jeder Versicherte einen Anspruch auf gesetzmäßige Behandlung mit der Folge hat, daß er Beiträge zum richtigen Versicherungszweig zahlt sowie dem Versicherungszweig angehört, der seiner Berufs- tätigkeit entspricht. Der Schutzwürdigkeit dieses Interesses steht auch nicht die weitgehende Angleichung der Arbeiter- renten- und Angestelltenversicherung im Beitrags- und Leistungsrecht entgegen; denn trotzdem hat der Gesetzgeber an der gegliederten Rentenversicherung festgehalten. Schließlich ist das Feststellungsinteresse auch deswegen zu bejahen, weil mit der Beitragsentrichtung gewisse Rechte verbunden sind wie z.B. das aktive oder passive Wahlrecht nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversiche- rung (Selbstverwaltungsgesetz -SVwG- vom 23. August 1967, BGBl I 918), u.U. auch die Möglichkeit, einer Ersatzkasse beizutreten (vgl. Art. 2 § 2 der 12. AufbauVO vom 24. De- zember 1935 - RGBl I 1537 idF der 15. VO vom 1. April 1937 - RGBl I 439).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Soweit das LSG das Rechtsschutzinteresse mit dem Motiv des Klägers verneint, der Angestellte genieße ein höheres Prestige als der Arbeiter, übersieht es, daß es für die "Überführungsklage" auf eine Motivierung, in den richtigen Versicherungszweig übergeleitet zu werden, nicht ankommt. Das Motiv hat mit dem Feststellungsinteresse nichts zu tun. In diesem Zusammenhang hat die beigeladene BfA auch zutreffend darauf hingewiesen, daß man auf die in der mündlichen Verhandlung gestellte Frage nach den Motiven der Klage ohnehin - je nach dem Bildungsstand und der Geistesgegenwart des Klägers - nur zufallsbedingte Antworten erhalten werde.

Daß der Kläger erst nach langjähriger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses eine Überprüfung der Versicherungszugehörigkeit begehrt hat, hindert nicht, ein Feststellungsinteresse zu bejahen. Wie § 143 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes zeigt, hat auch der Gesetzgeber damit gerechnet, daß mitunter erst im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses Zweifel in bezug auf die Versicherungszugehörigkeit auftreten können. Ist dies aber der Fall, kann eine materiell-rechtliche Klärung der Versicherungszugehörigkeit nicht daran scheitern, daß das Rechtsschutzbedürfnis verneint wird.

Da das LSG es zu Unrecht unterlassen hat, eine materiell-rechtliche Entscheidung zu treffen und es an den erforderlichen Feststellungen für eine abschließende Entscheidung des Senats fehlt, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Streit-

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das  
LSG zurückzuverweisen. Dieses wird auch über die  
Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Dr. Langkeit

Schroeder-Printzen

zugleich für den infolge  
Urlaubs an der Unterschrift  
verhinderten BR Spielmeier

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)